

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen 2009 der Mannheimer Versicherung AG für die Um- welthaftpflicht-Zusatzversicherung - Feuerhaftungs- versicherung

Mannheimer BBR 80 '09
(Stand: 01.01.2009)

HF_940_0712

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers als Unternehmer des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes wegen Sachschäden **infolge Brand oder Explosion** und - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - wegen Sachschäden durch Umwelteinwirkung **infolge Brand oder Explosion**. Nicht versichert sind Ansprüche aus Arbeiten auf fremden Grundstücken. Kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Schäden infolge Brand oder Explosion, die ihren Ausgangspunkt in einer Anlage oder einer Tätigkeit gemäß Ziff. 5 haben.
- 1.3 Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten gemäß Ziff. 1.2, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.5 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 1.5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
 - 1.5.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2 Art und Umfang der Versicherung

- 2.1 Für den Versicherungsnehmer besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflicht-Basis- oder Umwelthaftpflicht-Versicherung, auf die im Versicherungsschein hingewiesen ist und die nicht Gegenstand dieses Vertrages ist (Grundversicherung).
- 2.2 Durch diesen Vertrag besteht Versicherungsschutz, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieses Vertrages eintretender Versicherungsfall Haftpflichtansprüche über die Höhe der in der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflicht-Basis- oder Umwelthaftpflicht-Versicherung geltenden Versicherungssummen hinaus zur Folge hat oder haben könnte und zwar ausschließlich für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens (Anschlussversicherung).
Keinesfalls besteht Versicherungsschutz bis zu einer Schadenhöhe von EUR 250.000,00.

3 Versicherungsfall

Abweichend von Ziff. 1.1 AHB ist Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung des Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens **durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer**. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 4.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 1 und Ziff. 5.1.1 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sach- und mitversicherten Vermögensschäden infolge Brand oder Explosion aus Kleingebinden bis 250 Kilogramm/Liter je Einzelbehälter und bis 1.000 Kilogramm/Liter Gesamtlagermenge - bezogen auf ein Betriebsgrundstück, sofern es sich hierbei nicht um UmweltHG-Anlagen

gemäß Ziff. 5.1.2 und Ziff. 5.1.5 oder sonstige deklarierungspflichtige Anlagen gemäß Ziff. 5.1.3 handelt.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

- 4.2 Falls ausdrücklich vereinbart, ist mitversichert - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sach- und mitversicherten Vermögensschäden infolge Brand oder Explosion an für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - c) von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
 Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen gehen dieser Versicherung vor.

5 Risikobegrenzungen

- 5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden infolge Brand oder Explosion aus
 - 5.1.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - 5.1.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - 5.1.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
 - 5.1.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder aus Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
 - 5.1.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung);
 - 5.1.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 5.1.1 - 5.1.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 5.1.1. - 5.1.5 bestimmt sind.
- 5.2 Von der Versicherung ausgenommen ist ferner, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus
 - 5.2.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
 - 5.2.2 Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltungen oder Abbrennen von Feuerwerken.
- 5.3 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
Für inländische Versicherungsfälle, aus denen Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
 - 5.3.1 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst

- entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 5.3.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle vor oder nach Auslieferung entstehen, sofern diese
- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
 - ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallsorgungsanlage (insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage),
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallsorgungsanlage (insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage) oder seines Personals,
 - an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,
- transportiert, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.
- 6.3 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbautrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlsäureeintrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden infolge bewusst vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren Stoffen oder explosiblen Stoffen.
- Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.9 Ansprüche wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.
- 6.10 Ansprüche gegen Endhersteller/Produzenten aus Gesundheitsbeeinträchtigung aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter).
- 6.11 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 6.12 Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- 6.13 Ansprüche gegen Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeinrichtungen.

- 6.14 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.15 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

7 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschadenklausel

- 7.1 Versicherungssumme
- Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Sach- sowie gemäß Ziff. 1.3 mitversicherte Vermögensschäden (siehe Versicherungsschein/Nachtrag).
- Falls Mietsachschäden gem. Ziff. 4.2 ausdrücklich vereinbart werden, ist deren Höchstersatzleistung je Versicherungsfall im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme begrenzt auf (siehe Versicherungsschein/Nachtrag).
- Die für Mietsachschäden genannte Ersatzleistungssumme ist keine selbstständige Versicherungssumme. Sie bestimmt jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gilt als Leistung innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziffer 7.1 Absatz 2.
- 7.2 Jahreshöchstersatzleistung
- Die Versicherungssumme gemäß Ziff. 7.1 Absatz 2 bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Innerhalb dieser Versicherungssumme steht die Ersatzleistungssumme gemäß Ziff. 7.1 Absatz 3 einmal pro Jahr zur Verfügung.
- 7.3 Serienschadenklausel
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch denselben Brand oder dieselbe Explosion,
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Bränden oder Explosionen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

8 Versicherungsfälle im Ausland

- 8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf einen Brand oder eine Explosion im Inland zurückzuführen sind.
- 8.2 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 8.4 Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgeblich.

9 Verhältnis zu anderen Versicherungen und Verzichtserklärungen

- 9.1 Die Anschlussversicherung ist wirksam, solange und soweit die Grundversicherung wirksam ist.
- 9.2 Voraussetzung für die Leistung aus der Anschlussversicherung ist ferner, dass die Grundversicherung mit den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Anschlussversicherung geltenden Versicherungssummen unvermindert aufrechterhalten wird.
- 9.3 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.